

Reglement für die GwG-relevante Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre

vom 8. Dezember 2009

Die Kommission der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) erlässt gestützt auf Artikel 25 ff. der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) sowie Rz. 51 des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV ("SRR") folgendes Reglement:

A.	Allgemeines	2
	Ausbildungsziel	2
	Zeitpunkt und Periodizität	2
	Zuständigkeit der Fachstelle der SRO/SLV	2
	FI-Ausbildungsverantwortlicher	3
	Aufgaben	3
	Anerkennung, Entzug der Anerkennung und Ausscheiden	3
B.	Ausbildungsmodulare	4
	Das Basismodul für Mitarbeitende	4
	Auszubildender Personenkreis und Periodizität	4
	Durchführung	4
	Inhalt	5
	Das Grundmodul für GwG-Organpersonen	5
	Auszubildender Personenkreis, Periodizität und Durchführung	5
	Inhalt	5
	Das obligatorische Weiterbildungsmodul für GwG-Organpersonen	6
	Auszubildender Personenkreis, Periodizität und Durchführung	6
	Inhalt	6
	Die speziellen Informationsveranstaltungen	6
C.	Dokumentation	7
D.	Anerkennung anderer Ausbildungen	7
E.	Kontrolle und Sanktionen	7
F.	Gebühren	8

A. Allgemeines

Ausbildungsziel

- 1 Es ist das Ziel der Ausbildung, das Personal der angeschlossenen Finanzintermediäre mit den Pflichten gemäss „Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor“ (Geldwäschereigesetz, GwG) sowie den Reglementen der SRO/SLV so vertraut zu machen, dass es das Geldwäschereigesetz und die Reglemente der SRO/SLV in seinem Tätigkeitsbereich richtig anwenden kann. Das Personal soll auch die zuständigen Ansprechstellen kennen.

Zeitpunkt und Periodizität

- 2 Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter Ausbildung und Schulung gemäss diesem Reglement absolvieren. Sie erfüllen die in diesem Reglement ausgeführten Verpflichtungen unmittelbar nach ihrem Anschluss an die SRO/SLV.
- 3 Neu bei einem Finanzintermediär eintretende Mitarbeiter sind unmittelbar nach ihrem Eintritt, spätestens jedoch vor dem ersten GwG-relevanten Kundenkontakt vom FI-Ausbildungsverantwortlichen (Rz. 7 ff.) über die GwG-relevanten Verpflichtungen und über deren Vollzug im betrieblichen Alltag zu informieren. Sie sind entsprechend ihrem konkreten Pflichtenheft so zu instruieren, dass die Erfüllung der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz und den Reglementen der SRO/SLV auch im Zeitraum zwischen Eintritt und Ausbildung des Personals sichergestellt ist.
- 4 Die Periodizität, mit welcher die Auszubildenden die jeweiligen Ausbildungsmodule zu absolvieren haben, bestimmt sich im Übrigen nach Rz. 15 ff.

Zuständigkeit der Fachstelle der SRO/SLV

- 5 Die Fachstelle ist für die Konzeption, Organisation und Durchführung der GwG-relevanten Ausbildung für die angeschlossenen Finanzintermediäre verantwortlich. Sie prüft den vollständigen und rechtzeitigen Einbezug des zu schulenden Personenkreises der angeschlossenen Finanzintermediäre in die Ausbildung und stellt in Zusammenarbeit mit dem FI-Ausbildungsverantwortlichen des Finanzintermediärs die Umsetzung der Lernresultate im betrieblichen Alltag sicher. Die Kursteilnehmer erhalten von der Fachstelle für die von letzterer durchgeführten Kurse eine schriftliche Bestätigung (Zertifikat).
- 6 Die Fachstelle ist ferner für die Durchführung des Grundmoduls, des obligatorischen Weiterbildungsmoduls und der speziellen Informationsveranstaltungen zuständig.

FI-Ausbildungsverantwortlicher

Aufgaben

- 7 Jeder angeschlossene Finanzintermediär hat einen FI-Ausbildungsverantwortlichen zu bestimmen. Dieser kann identisch mit dem GwG-Beauftragten oder dessen Stellvertreter im Sinne von Rz. 3 ff. des Reglements Kontrollverfahren der SRO/SLV sein. Er muss über eine kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung vorzugsweise im Bereich Betriebswirtschaft, Personalwesen oder Controlling sowie über einige Jahre betriebliche Erfahrung und über eine Grundausbildung im Bereich GwG verfügen. Der Nachweis über die Grundausbildung ist durch entsprechende Kursbestätigungen der SRO/SLV, einer anderen SRO, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) (bzw. der ehemaligen Eidgenössischen Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, EKST) oder eines fachkundigen Dritten zu erbringen. Der FI-Ausbildungsverantwortliche muss einen guten Ruf geniessen und einen tadellosen Leumund haben. Er muss an der von der SRO/SLV organisierten laufenden Fortbildung selber teilnehmen und die entsprechenden Leistungsausweise erlangen. Die Ernennung ist von der Fachstelle zu bewilligen. Sie ist sodann betriebsintern bekanntzugeben.
- 8 Der FI-Ausbildungsverantwortliche ist Ansprechpartner für die Fachstelle bezüglich der GwG-relevanten Ausbildung und stellt die Umsetzung dieses Reglements innerhalb des Finanzintermediärs sicher. Er ist verantwortlich für die Ausbildungsplanung, deren Vollzug sowie das Umsetzungscontrolling.
- 9 Der FI-Ausbildungsverantwortliche hat eine Liste des dem angeschlossenen Finanzintermediär zugehörigen auszubildenden Personals (vgl. Rz. 15) zu führen, welche laufend aktualisiert wird und welche die Daten zur Durchführung der Planung, Umsetzung und Kontrolle der Ausbildung der auszubildenden Personen enthält.

Anerkennung, Entzug der Anerkennung und Ausscheiden

- 10 Der FI-Ausbildungsverantwortliche muss von der SRO/SLV als solcher anerkannt werden. Der Finanzintermediär hat der SRO/SLV ein vollständig ausgefülltes und mit den erforderlichen Beilagen versehenes Gesuch um Anerkennung des von ihm bestimmten FI-Ausbildungsverantwortlichen zu stellen. Diesem ist eine Annahmeerklärung der betreffenden Person mit den erforderlichen Beilagen beizulegen.
- 11 Die Anerkennung im Rahmen des Anschlusses eines neuen Finanzintermediärs wie auch der Entzug der Anerkennung eines FI-Ausbildungsverantwortlichen fällt in die Kompetenz der SRO-Kommission. Die Anerkennung von FI-Ausbildungsverantwortlichen bereits angeschlossener Finanzintermediäre fällt in die Kompetenz des Fachstellenleiters SRO/SLV.
- 12 Wird ein Anerkennungsgesuch abgelehnt oder die Anerkennung entzogen, begründet dies die für den Entscheid zuständige Stelle in einem schriftlichen Entscheid. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sodann hat der angeschlossene Finanzintermediär innert der von der SRO/SLV im Einzelfall angesetzten Frist von maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende Person als neuen FI-Ausbildungsverantwortlichen zu bestimmen.

- 13 Scheidet der anerkannte FI-Ausbildungsverantwortliche aus dem Unternehmen des angeschlossenen Finanzintermediärs aus, so hat der Finanzintermediär innert der von der SRO/SLV im Einzelfall angesetzten Frist von maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende Person als neuen FI-Ausbildungsverantwortlichen zu bestimmen.

B. Ausbildungsmodule

- 14 Es bestehen die unten aufgeführten Ausbildungsmodule, welche die definierten Personen in der jeweils beschriebenen Periodizität zu absolvieren haben. Die Ausbildungsmodule werden seitens des Finanzintermediärs bzw. der SRO-Fachstelle für die Auszubildenden stufengerecht und jeweils auf die konkrete Tätigkeit bei den angeschlossenen Finanzintermediären ausgerichtet angeboten.

Das Basismodul für Mitarbeitende

Auszubildender Personenkreis und Periodizität

- 15 Das Basismodul ist von sämtlichen Voll- und Teilzeit-Angestellten des angeschlossenen Finanzintermediärs zu absolvieren. Davon ausgenommen sind lediglich rein ausführend tätige Angestellte in Bereichen, welche offensichtlich nicht von den Sorgfaltspflichten gemäss GwG betroffen sind (z.B. angestelltes Putzpersonal, temporäre Angestellte im administrativen Hilfsbereich, rein ausführend tätige Angestellte, z.B. Hilfsbuchhalter).
- 16 Das Basismodul ist von jedem auszubildenden Mitarbeiter jährlich erfolgreich zu absolvieren.
- 17 Neu eintretende Mitarbeiter haben das Basismodul innert sechs Monaten nach Eintritt ins Unternehmen zu absolvieren. Diese Pflicht entfällt, wenn der neu eintretende Mitarbeiter innerhalb der letzten sechs Monate vor Eintritt nachweislich eine dem Basismodul gleichwertige Ausbildung absolviert hat. Rz. 3 vorstehend bleibt davon unberührt.

Durchführung

- 18 Der Finanzintermediär kann das Basismodul betriebsintern selbst durchführen. Alternativ bietet die Fachstelle den Finanzintermediären an, auf Kosten des Finanzintermediärs das Basismodul in deren Unternehmen oder am Geschäftssitz der SRO/SLV durchzuführen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Ausbildungsdokumentation gemäss Rz. 29 f. protokolliert. Der Finanzintermediär hat die entsprechende Präsenzliste der Teilnehmenden sowie die Ausbildungsunterlagen im Rahmen der GwG-Revision unaufgefordert der FI-Prüfstelle vorzulegen. Die Fachstelle behält sich vor, die Erfüllung dieser Ausbildungspflichten jederzeit vor Ort zu prüfen.
- 19 Ergeben sich begründete Zweifel an der Qualität, am Erfolg oder an der Umsetzbarkeit der vom Finanzintermediär intern oder extern vorgenommenen Ausbildungen, so können die aus-

zubildenden Personen verpflichtet werden, eine von der Fachstelle angebotene Basis- oder Weiterbildung zu besuchen.

Inhalt

- 20 Das Basismodul umfasst im Wesentlichen folgende Themenkreise:
- Wirtschaftskriminalität / Geldwäscherei / Terrorismusfinanzierung / Regulierung / Sanktionen,
 - Grundsätze der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Besonderen, insbesondere Sorgfalts- und übrige Pflichten des Finanzintermediärs,
 - Vorstellen der SRO/SLV mit ihren Organen und Ansprechstellen auf sämtlichen Ebenen (Bund / SRO / Finanzintermediär),
 - Selbstregulierungsreglement SRO/SLV („SRR“) und dessen Anwendung und Umsetzung,
 - Zuständige Bundesbehörden / Kompetenzen / Information über Publikationen, Weisungen, Rundschreiben und Zusammenarbeit.

Das Grundmodul für GwG-Organpersonen

Auszubildender Personenkreis, Periodizität und Durchführung

- 21 Das Grundmodul ist von allen GwG-Beauftragten, den Stellvertretern der GwG-Beauftragten und den FI-Ausbildungsverantwortlichen innert sechs Monaten nach der erstmaligen Übernahme einer solchen Funktion erfolgreich zu absolvieren.
- 22 Das Grundmodul wird durch die Fachstelle der SRO/SLV durchgeführt.

Inhalt

- 23 Das Grundmodul dient dazu, den GwG-Beauftragten, deren Stellvertreter und den FI-Ausbildungsverantwortlichen vertiefte Kenntnisse in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu vermitteln und sie auf die Durchführung des Basismoduls in ihrem Unternehmen vorzubereiten.
- 24 Das Grundmodul umfasst im Wesentlichen die folgenden Themenkreise:
- Grundsätze der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich
 - Organisationsstruktur der SRO/SLV mit ihren Organen und Ansprechstellen auf sämtlichen Ebenen (Bund / SRO / Finanzintermediär)
 - Reglemente und Ausführungserlasse der SRO/SLV, insbesondere Selbstregulierungsreglement („SRR“) und Reglement Kontrollverfahren

- Pflichtenheft GwG-Beauftragter und FI-Ausbildungsverantwortlicher; Abgrenzung Verantwortungsbereich der Fachstelle SRO/SLV und des GwG-Beauftragten
- Sorgfaltspflichten des Finanzintermediäres bezüglich Kunden sowie bezüglich Geschäftsablauf im Allgemeinen (mit Hinweis auf das Unternehmensstrafrecht)
- Umsetzung der Sorgfaltspflichten in der Praxis; Anhaltspunkte für Geldwäscherei
- Präventions- u. Meldesystem gemäss Geldwäschereigesetz

Das obligatorische Weiterbildungsmodul für GwG-Organpersonen

Auszubildender Personenkreis, Periodizität und Durchführung

- 25 Die GwG-Beauftragten, die Stellvertreter der GwG-Beauftragten und die FI-Ausbildungsverantwortlichen haben jedes zweite Jahr ein obligatorisches Weiterbildungsmodul zu absolvieren. Diese obligatorischen Weiterbildungsmodulare werden von der Fachstelle SRO/SLV alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Kalenderjahren, angeboten.
- 26 Das obligatorische Weiterbildungsmodul wird durch die Fachstelle der SRO/SLV durchgeführt.

Inhalt

- 27 Die obligatorischen Weiterbildungsmodulare dienen der Vertiefung und Erneuerung der Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere des Geldwäschereigesetzes und der Reglemente der SRO/SLV. Die SRO-Fachstelle bestimmt den Inhalt jedes Weiterbildungsmoduls. Die Weiterbildungsmodulare umfassen im Wesentlichen die folgenden Themenkreise:
- Aktuelle Anpassungen bzw. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und Reglemente der SRO/SLV
 - Erkenntnisse und Lehren aus den GwG-Revisionsberichten
 - Neue Entscheide der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)
 - Frequently Asked Questions
 - Beispiele aus der Praxis

Ausserdem soll das Weiterbildungsmodul die Möglichkeit bieten, Aspekte der Geldwäschereibekämpfung ausserhalb des Leasing- und Kreditgeschäfts darzulegen.

Die speziellen Informationsveranstaltungen

- 28 Die Fachstelle organisiert nach Bedarf spezielle Informationsveranstaltungen. Diese dienen der Orientierung über laufende Entwicklungen und Neuerungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Leasing- und Kreditgeschäft. Die Fachstelle legt Durchführung und Teilnehmerkreis solcher Veranstaltungen nach ihrem Ermessen fest.

C. Dokumentation

- 29 Für die ordnungsgemässe Führung der Ausbildungsdokumentation ist der FI-Ausbildungsverantwortliche verantwortlich. Sie besteht aus folgenden Elementen:
- Personalliste gemäss Rz. 9
 - Chronologisch geführte Liste über die durchgeführten bzw. besuchten Lehrveranstaltungen
 - Liste der an die obligatorischen Veranstaltungen angemeldeten Teilnehmenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt an den obligatorischen Veranstaltungen nicht teilnehmenden Angestellten des Finanzintermediärs
 - Für jeden Teilnehmer erstellte Bestätigung des Kursbesuches (Zertifikat)
- 30 Die SRO-Fachstelle prüft in regelmässigen Abständen die Erstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsdokumentation, eventuell zusammen mit weiteren internen Stellen des angeschlossenen Finanzintermediärs (Personalabteilung). Die SRO-Fachstelle kann weitere Dokumentationspflichten anordnen.

D. Anerkennung anderer Ausbildungen

- 31 Auf Gesuch kann der Fachstellenleiter SRO/SLV von anderen Anbietern durchgeführte Ausbildungen anerkennen, falls der/die Auszubildende unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung und des jeweiligen Veranstaltungsprogramms nachweist, dass die besuchte Veranstaltung bezüglich der von der SRO/SLV bzw. vom Finanzintermediär durchgeführten Ausbildung sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht gleichwertig ist und Gewähr für eine korrekte GwG-Ausbildung bietet.
- 32 Ergeben sich begründete Zweifel an der Qualität, am Erfolg oder an der Umsetzbarkeit der von Dritten oder vom Finanzintermediär vorgenommenen Ausbildungen, so können die auszubildenden Personen verpflichtet werden, eine von der Fachstelle angebotene Basis- oder Weiterbildung zu besuchen. Bei Ablehnung durch den Fachstellenleiter SRO/SLV entscheidet die SRO-Kommission endgültig über die Anerkennung.

E. Kontrolle und Sanktionen

- 33 Die Fachstelle führt gestützt auf Rz. 24 des Reglements SRO-Kommission und Fachstelle der SRO/SLV eine laufende Kontrolle über die Erfüllung der Ausbildungspflicht. Die Fachstelle kann die GwG-Beauftragten anweisen, periodische Befragungen zum Ausbildungsstand durchzuführen oder führt solche Befragungen selber durch.
- 34 Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kommt das Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren SRO/SLV zur Anwendung.

F. Gebühren

35 Die Gebühren der Ausbildungsangebote der SRO/SLV richten sich nach Gebührenreglement der SRO/SLV.

Für die SRO-Kommission:

Thomas Mühlethaler
Präsident SRO-Kommission

Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle